

(solche) und der Handel mit Arznei-Waaren und Giften; die Thätigkeit der Hebammen und des sonstigen ärztlichen Hilfs-Personals und der Leichenfrauen;

der Privat-Unterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;

Eisenbahn-Unternehmungen, Telegraphen und Posten;

die Fähranstalten und die Flößerei auf öffentlichen Flüssen;

die Fabrication und der Verkauf der Spielarten;

der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten;

der Vertrieb von Lotterie-Loosen.

Hinsichtlich derjenigen gewerbenmäßigen Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung nicht leidet, bewendet es bei den darüber bestehenden bezüglich noch zu erlassenden Bestimmungen.

Die im §. 33 der Gewerbeordnung enthaltene Vorschrift jedoch leidet auch auf die hier vorstehend ausgenommenen Gewerbe Anwendung.

### §. 2.

Gewerbsunternehmungen des Staates, des Domainenfiskus oder der Hofhaltung, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 24 bis 36, des ganzen dritten Abschnittes, der §§. 79 bis 81 und des fünften Abschnittes unterworfen.

Auf die in Militär-Etablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten, ingleichen auf die Beschäftigung der in Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Personen, leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung.

## Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

### §. 3.

#### Freiheit des Gewerbebetriebs.

Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 8 bis 41) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispo-